

15.02.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Punkt 33 a) der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 10 - § 74 BBesG

Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs greift ein Problem auf, das sich in zunehmendem Maße in allen Ballungsräumen mit weit überdurchschnittlich hohem Mietpreisniveau stellt. Die in dem neu einzufügenden § 74 des Bundesbesoldungsgesetzes vorgesehene örtliche Abgrenzung der Anspruchsvoraussetzungen erscheint jedoch nicht geeignet, um zu sachgerechten Ergebnissen zu gelangen. Es ist unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nicht verständlich, warum in Gemeinden mit weniger als 500.000 Einwohnern, die dennoch über ein entsprechend hohes Mietpreisniveau verfügen (z.B. die Bundeshauptstadt Bonn), Beamte keine örtliche Prämie erhalten sollen. Außerdem sind die den Großstädten benachbarten Gemeinden, die mit ihnen zusammen einen Ballungsraum mit überdurchschnittlich hohem Mietpreisniveau bilden, nicht ausreichend berücksichtigt.

Ausgeliefert am 15. FEB. 1990 - 2 -

13/5/90

- 2 -

Die mit einer anderen Zielsetzung vorgenommene Festsetzung von Mietenstufen nach § 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes führt zu dienst- und besoldungsrechtlich unerwünschten Ergebnissen.

Der Bundesrat bittet deshalb, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die örtliche Abgrenzung der Anspruchsvoraussetzungen nach sachgerechten Kriterien den für ihren Bereich zuständigen Landesregierungen überlassen werden kann. Schließlich sollte geprüft werden, ob die Regelung über die als Fürsorgeleistung gekennzeichnete örtliche Prämie für Ballungsräume in den zeitgleich zur Beratung anstehenden Gesetzentwurf zur Neufassung des Bundesumzugskostengesetzes und zur Änderung sonstiger umzugskostenrechtlicher und reisekostenrechtlicher Vorschriften (BR-Drs. 14/90) aufgenommen werden kann. Damit erhielten die Länder die Möglichkeit, eine ihren Bedürfnissen Rechnung tragende eigenständige Regelung zu treffen und dabei stärker auch personalwirtschaftliche Bedürfnisse zu berücksichtigen.